

A. Prozesstation

Die Klage könnte zulässig sein.

I. Zuständigkeit

Problematisch ist vorliegend, ob das Landgericht Magdeburg zuständig ist.

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Landgericht Magdeburg könnte sachlich zuständig sein. Sachlich zuständig sind die Landgerichte grundsätzlich für alle Zivilsachen, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind (§ 71 Abs. 1 GVG). Die Amtsgerichte sind sachlich zuständig für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5.000,00 € nicht übersteigt (§ 23 Nr. 1 GVG).

Der Wert der Streitgegenstände beträgt vorliegend 6.000,00 € für den Klageantrag zu 1. und 4.000,00 € für den Klageantrag zu 2. Da es sich hierbei um mehrere Streitgegenständliche handelt, sind diese zusammen (§ 5 ZPO). Der Streitwert beträgt somit 10.000,00 €. Das Landgericht Magdeburg ist daher sachlich zuständig.

2. Örtliche Zuständigkeit

a. Gerichtsstandsvereinbarung

Das Landgericht Magdeburg könnte örtlich zuständig sein. Problematisch ist insofern, dass die Parteien in dem Kaufvertrag die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Stendal vereinbart haben. Fraglich ist daher, ob diese Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist. Hierfür müsste es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute handeln (§ 38 Abs. 1 ZPO). Der Kläger kaufte das Fahrzeug jedoch für private Zwecke, so dass er nicht als Kaufmann anzusehen ist.

Die Gerichtsstandsvereinbarung könnte jedoch nach § 38 Abs. 3 ZPO zulässig sein. Vorliegend ist sie jedoch nicht nach Entstehen der Streitigkeit oder für den Fall des § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO geschlossen worden. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist somit unzulässig.

b. Gerichtsstand des Erfüllungsortes gem. § 29 Abs. 1 ZPO

Das Landgericht Magdeburg könnte gem. § 29 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig sein. Hierfür müsste im Landgerichtsbezirk der Erfüllungsort des Kaufvertrages und des Schenkungsvertrages liegen. Die Frage, ob ein Erfüllungsort im Gerichtsbezirk besteht, ist nach dem materiellen Recht zu beurteilen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort am Ort des Gewerbebetriebes des Schuldners anzusiedeln (§§ 269 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Der Gewerbebetrieb des Beklagten hat seinen Sitz in Magdeburg, so dass für den Klageantrag zu 1. ein Erfüllungsort in Magdeburg besteht. Es ist auch davon auszugehen, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in Magdeburg hat, so dass auch für den Klageantrag zu 2. ein Erfüllungsort in Magdeburg besteht.

Das Landgericht Magdeburg ist mithin auch örtlich zuständig.

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

Die objektive Klagehäufung könnte nach § 260 ZPO zulässig sein. Für beide Streitgegenstände (Kaufvertrag und Schenkungsvertrag) müsste das gleiche Prozessgericht zuständig sein. Wie oben dargelegt, ist das Landgericht Magdeburg für beide Klageanträge örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Magdeburg ist ebenfalls gegeben. Hierbei ist es unerheblich, dass die Zuständigkeit erst durch die Addition der Streitwerte für den Klageantrag zu 2. erreicht wird (vgl. Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Auflage, § 260, Rdn. 1a). Die subjektive Klagehäufung ist somit zulässig.

Die Klage ist zulässig.